

Frembde
Fuhrleuth
solle in der
Statt nicht
einstellen/
noch auff
den Gassen
füttern.

verrichten ; Die andern aber / so mit vilen Weingarten be-
gabt seyn / vnd eine grosse Fehung haben / sich keiner Ver-
sohn auß der Statt / sondern allein der frembden Leser bedie-
nen / destwegen in ihren Weingarten Hütten auffrichten / dar-
innen sie zu Nachts-Zeit ligen können / darvon aber kein ei-
nigen in die Statt herein kommen lassen ; Ingleichem sollen
die Fuhrleuth / so den Maisch / Most / oder auch Getraid/
Hetw / Stroh / Holz / vnd andere Notturfften herein füh-
ren / die Roß in der Statt in die Ställ nicht einstellen / vil-
weniger auff der Gassen füttern / sondern gestrackt alsbald ei-
ner die Fuhr abgeladen hat / widerumb auß der Statt fahren/
vnd sich hierinnen nicht saumen.

Tröstern
auß der
Statt zu
führen.

Drenzehenden/damit auch die Tröstern/deren zeitliche Auf-
führung hieoben schon anbefohlen worden / vmb so vil weniger
in der Statt ligend verbleiben / sondern alsbald hinaus geführt
werden / haben die von Wienn zu Infections-Zeiten schärpffer
als sonsten/darob zuhalten.

Keine Tau-
ben vnd
Schwein
zuhalten.

Bierzehenden / sollen zu Infections-Zeiten / keine Tauben/
noch Schwein / ob auch sonsten jemand dieselbe zuhalten befugt
wäre / in der Statt geduldet.

Die Heim-
lichkeiten
nicht zuer-
öffnen.

Und dann Fünffzehenden / die Heimblichkeiten in denen
Häusern gar nicht eröffnet / es wäre dann daß solches zuver-
hütung grossen Schadens vnd Nachtheils nicht vmbgangen
werden möchte / in welchem fall auch die Heimblichkeiten nicht
völlig / sondern allein was die höchste unvermehdliche Not-
turfft erfordert/geraumbt / vnd das übrige auff eine gewöhnliche
vnd gesunde Zeit verschoben werden.

Dritter Theil.

Wider Er-
öffnung der
gespöriten
Zimer / vnd
säuberung
derselben.

Wann durch die Gnad vnd Barmherzigkeit
Gottes die Infection in einem oder anderm Haus/
oder ins gemein nachlasset / also daß inner Bierzig
Tagen keine inficirte Persohnen weiters einkom-
men / so solle auff des Burgermeisters Verwilligung alsdann
das

das Haus oder Zimmer eröffnet / ehe aber die Leuth darein gelassen / solche vorhero durch gewisse Persohnen / welche die von Wienn absonderlich zuverordnen haben / wol gesäubert / geraucht vnd geweißnet werden.

Und damit dises alles / wie es die Nothurfft erfordert / fleißig beschehe / ist in der Statt derjenige Arzt / so dem Magistro Sanitatis adjungirt, vnd auch die Beschau verrichtet / in denen Vorstätten aber / vnd bey St. Ulrich / Neustift / vnd Neubau / die andere Arzt / vnd Beschauer zur Obacht zugebrauchen.

Nach diser beschehenen Säuber : vnd Außrauchung / soll man die Fenster Zwainzig oder Drenssig Tag / sonderlichen Tagszeit offen halten / ferner darinnen von Aichen / Dannen / Buechen / Fehren / Felbern / Weinreben / oder Cronenbethstauden / Holz / Feur anzünden / auch etliche Schaff frisches Wasser in die Zimmer setzen / nachmals solches in ein fließendes Wasser wider außgießen.

Nach Säuberung der Zimmer / die Fenster 20. oder 30. Tag offen zulassen / Feur anzünden.

Zum fall aber die Infection von neuem darein greiffen wurde / ist dasselbe zum andertenmal / vnd so oft die Infection anhebt / auff vorhergehende im andern Theil ermelte Vorsehung widerumb zuspörren / solche auch länger als sonst gewöhnlich verspörter zuhalten / vnd hernacher bey Eröffnung vnd Außsäuberung kein altes Holzwerck darinnen zulassen / sondern alles heraus zureissen vnd zuvertilgen.

Wann Infection von neuem dar ein griff / die Spör zum andernmal fürzunehmen.

Wann auch die Leuth etwo in Zweifel stunden / ob die Säuber : vnd Außrauchung der Häuser / Zimmer / vnd Wohnungen zu Begnügen fürüber gangen / vnd mehrers versichert seyn wolten / solle man Erslich ein hellbrennendes Feur mit sich in die Zimmer tragen / hernacher alsobald mit nach vnd nach darauff gegossenen Essig / oder darein geworffenen wenigen Schießpulver / klein geschnittenen Bockshorn / Meisterwurck / Lorbeer / Salitter / Schwefel / Alggstein / Cronenbeth-Holz oder Beer / oder dem in der Apotecten darzu präparirten Rauchwerck / einen starcken Rauchen machen / die Zimmer ein Viertelstund verspörter halten / darnach widerumben alle Thüren / Kästen / Truhen / Unter : vnd Oberstellen / Fenster / Tisch / Stül /

Mehrere Versicherung über die Säuberung.

Stül / Bänck / vnd alles anders Holzwerck vnd Fahrnuß / mit gar scharpffer Laugen / worinnen wolriechende Pest-Wurzlen / vnd Kräuter gesotten / oder mit Essig / gesäuerten Wasser anfeuchten / vnd abwaschen / in dem Zimmer Kalch ablöschen / denselben aber hernach vertilgen / vnd das Gemaurwerck mit einem andern frischen Kalch wol überfahren vnd außweissen / hernacher abermals die Zimmer wol außrauchen / vnd alsdann den Lufft von Mitternacht / oder Aufgang der Sonnen etlich Tag durchgehen lassen ; Es seynd auch die Klufften in den Zimmern wol mit Essig außzufrischen / hernacher zuverwerffen / vnd zuvermachen / dergleichen Mittel man sich sonderlich in denen Wirthshäusern vnd andern Orthen / wo vil frembde Leuth ein : vnd außgehen / daß man nicht versichert ist / ob nicht vnter denenselben ein oder mehr Persohnen sich eine zeitlang (wann es auch nur ein Viertelstund wäre) auffgehalten / vnd das Pestgiffth hinter ihnen gelassen haben möchten / unverzängt zugebrauchen hat.

Die Mobilia so der Inficirte gebraucht / in das Lazareth zuführen.

Die in denen inficirten Häusern vnd Zimmern sich befindende Mobilien betreffend / ist vnter denenselbigen folgender Unterschied zumachen ; Und zwar die Erste / als die gefährlichste / nemblichen die jenigen Klaiden / Beth : Leingewand / vnd andere Sachen / so des Giffths fähig seynd / vnd der Inficirte in seiner Kranckheit gebraucht / oder berührt hat / sollen obvermelter massen / sambt denen Krancken oder Verstorbene auf den darzu bestellten Wagen geladen / vnd in das Lazareth gebracht / das geringste auch darvon bey hoher Straff nicht verhalten / sondern alles vnwaigerlich außgefolgt werden.

Mobilia so von Inficirten nit berührt / zu säubern.

Die anderte / Mobilien, welche zwar in denen Zimmern / wo der bereit Inficirte gelegen / sich befinden / aber von demselben nicht gebraucht / noch berührt worden / als da seynd Tappezerereyen / Spallier / Bilder / vnd was in Kästen vnd Trüchen gelegen / weilen sie auch nicht ohne Gefahr seynd / mag zwar ein jeder behalten / doch daß er dieselbige mit gehörigen Mitteln / durch Rauchung / Wasser / vnd Lufft / nach jedes Urth vnd Ausschafft /

genschafft / durch die in dergleichen Sachen verständige säubern vnd versichern lasse.

Die Dritte Art der Mobilien aber / von welchen nur ein Zweifel oder Vermuthung ist / daß sie in inficirten Häusern gewesen / oder von dergleichen Leuthen gebraucht oder berührt worden seyn / sonderlich in denen Wirthshäusern / vnd deren Orthen / wo villerley Leuth ein : vnd außgehen / vnter welchen man nicht versichert ist / daß nicht etwo inficirte Personen darunter gewesen seyn möchten / können in denen Häusern selbstn gereinigt / vnd gesäubert werden / vnd zwar auff nachfolgende Weiß : Daß man allerley Leingewand / auff die Vier vnd Zwainzig Stund / in eine scharpffe Laugen / oder wol gefalzen / oder mit Essig eingesäuerten Wasser einwaiche / hernach wie mans ins gemein pflegt / außwasche / in freyen Luft truckene / alsdann über ein starcke Glut / warinn von obgemelten Rauchwerck zuwerffen / halte / vnd wol rauche / anders Gewand aber von Tuch / Leder / Zeug / oder Seiden / solle gleichfals gewaschen / oder da es ohne Verderbung nicht beschehen kan / wenigst mit ringer Laug / ein wenig gefalzen : oder mit Essig angefrischten Wasser eingefeuchtet / am freyen von Mitternacht oder Aufgang der Sonnen gehenten Luft getrucknet / vnd hernacher wol gerauchet / die Federbether vnd Maderazen aber eröffnet / die Federn vnd Woll heraus genommen / die Woll geleüttert / vnd wider geschlagen / die Ziechen aber / wie oben von dem Leingewand gedacht / gewaschen / alsdañ alles wol gelüfftert / vnd gerauchet werden ; Zu noch mehrerer Versicherung aber / können solche Ziechen / oder Uberziech / vorhero Zwen Tag in einem fließenden Wasser an Stricken angehencket / eingewaicht werden.

Betreffent die Reinigung der Bücher / Pappier / Brieff vnd dergleichen / solle man dieselbe / nach dem sie vorhero wol auffgemacht / durchblettert / vnd auß dem Leder oder Umbschlag genommen werden / einen ganzen Tag am Luft ligen lassen / alsdañ über einen : oder andern Essig dünst / über Schwefel oder andern Rauch / oder auch über einen frisch abgelöschten Kalch halten / vnd muß dise Dünst / vnd Rauchung an einem kalten Ort beschehen.

Mobilien
welche in
Zweiffel
von Inficir-
ten berührt
zuseyn / zu
säubern.

Bücher /
Pappier /
vnd Brieff
zureinigen.

Die von
Inficirten
berührte
Mobilien
nicht selbst
zureinigen.

Es solle sich aber keiner / Er sene wer Er wolle / vnterstehen / die jenige Mobilien, welche von denen Inficirten gebraucht / oder berührt worden / mit dergleichen Mitteln selbst zu säubern / vnd zu reinigen / sondern dieselbe vnfehlbar in das Lazaret erfolgen lassen :

Soll ein
eigner Wa-
gen herumb
gehen / die
inficirte
Sache ins
Lazaret zu-
führen.

Destwegen dann nicht allein in wärenter Contagion, sondern auch wann solche auch widerumben nachlasset / ein eigener Wagen herumb gehen wird / damit die jenige / welche dergleichen auß Ubersehen hinterblibene Sachen / nicht gern selbst bis ins Lazaret schicken wolten / solche darauff laden lassen / vnd derselben frey vnd ledig werden können.

Hierauff nun / gebieten Wir / daß ein jeder diser obstehenden männiglich zu Nutzen vnd Heyl angesehenen Ordnung / mit äußerstem Fleiß nachkomme / vnd darwider zuhandlen sich keines wegs vnterstehe : widrigen falls derselbe / als ein Verächter Unserer Kayserl. vnd Lands-Fürstlichen Gebott / vnd dem gemeinen Weesen schädlicher Ubertreter / so andere / sambt sich selbst in die Gefahr des Lebens zubringen / begehrt / mit exemplarischer vnnachlässlicher Straff an Leib vnd Gut / gestalten Sachen nach / belegt werden solle.

Execution
diser Ord-
nung ist
Burger-
meister vnd
Rath anbe-
fohlen.

Und damit auch allerhand Unordnungen vmb sovil mehrers verhütet werden / haben Wir über die Infections-Sachen machende Dispositiones vnd Anstalten die manutention, vnd Execution denen Ehrsamten Weisen Unsern besonders Lieben Getreuen N. Burgermeister vnd Rath diser Unserer Haupt- vnd Residenz-Statt Wienn (jedoch mit Ober-Inspection Unserer N. De. Regierung) dergestalt von Neuem gnädigst anbefohlen / vnd eingeräumt / daß Sie diß Orths mit männiglich / Er gehöre vnter was Instanz Er wolle / in : vnd außser der allhiefigen Statt / Er sene auch in Burgerlichen oder befreyten Häusern / vnter denen Jägern / im Hof : oder Soldaten-Quartiren auff denen Pasteyen / oder anderstwo / wie auch in denen außser des Burgfrids gelegenen Orthen / zu St. Ulrich / Neustift / vnd Neubau / vnverhindert schaffen / vnd disponiren / die Ungehorsame zu schuldigen parition vnd observanz anhalten / auch

auch sonsten alles vnd jedes / was dise Infections-Ordnung vermag / thun vnd vornemen mögen / vnd sollen ; Wie Wir dann allen andern Instanzen , auch gar dem Obristen Hofmarschallen-Ambt / vnd Hof : Kriegs-Rath / ingleichem den Obrigkeiten bey S. Ulrich / Neustift vnd Neubau disfalls (doch in andere Weeg ihnen unpræjudicirlich) über die noch den Andern Octobris des 1649. vnd dann den dreyßigsten Octobris des 1655ten Jahrs publicirte Patenten / nochmals wisent vnd wolbedächtlich hiemit derogirt haben wollen.

Wannach dann sich ein jeder zurichten / vnd allen dem jeningem / was über dise Ordnung die von Wienn disponirt , ohne einzige Waigerung zubequemen / auch sich aller Widersetzlichkeit vnd Ungehorsams zuenthalten hat / so lieb ihme ist / Unsere hohe Ungnad / vnd obvermelte angetrohetete Straff zuvermenden /c. Das mainen Wir ernstlich / vnd beschicht hieran Unser gnädigster Willen. Geben in Unserer Statt Wienn / den Neundten Januarij , im Sechzehnhundert / Neun vnd Sibenzigisten / Unserer Reiche des Römischen im Ain vnd Zwainzigisten / des Hungarischen im Vier vnd Zwainzigisten / vnd des Böhaimbischen im Drey vnd Zwainzigisten Jahr.

Commissio Domini Electi.
Imperatoris in Consilio.

